



Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2026/2027 und 2027/2028

Kindergarten „Sternschnuppe“ und Kinderhaus „Rappelkiste“
(1. September 2026 bis 31. August 2027 und

1. September 2027 bis 31. August 2028 – jeweils einschließlich)

Für die Kindergartenjahre 2026/2027 (Gültigkeit 1. September 2026 bis 31. August 2027 – jeweils einschließlich) und 2027/2028 (Gültigkeit 1. September 2027 bis 31. August 2028 – jeweils einschließlich) sind durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Essingen vom 25.06.2026 für die kommunalen Kindertagesstätten folgende Elternbeiträge festgesetzt (Im Rahmen der Ganztagsbetreuung, also bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden/Woche, ist verpflichtend insbesondere eine Mittagsverpflegung zu gewährleisten. Hierfür werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen noch gesonderte Kosten für das Verpflegungsangebot erhoben.):

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027					
1. September 2026 bis 31. August 2027, 11 Monatsbeiträge					
KINDERGARTEN	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Std/Woche ab 3 Jahre	226	176	120	40
	30 Std/Woche unter 3 Jahre	452	352	240	80
	35 Std/Woche ab 3 Jahre	266	205	140	48
	35 Std/Woche unter 3 Jahre	532	410	280	96
	39 Std/Woche ab 3 Jahre	349	260	175	70
	39 Std/Woche unter 3 Jahre	698	520	350	140
	45 Std/Woche ab 3 Jahre	403	300	202	80
	45 Std/Woche unter 3 Jahre	806	599	404	159

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027					
1. September 2026 bis 31. August 2027, 11 Monatsbeiträge					
KRIPPE	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Std/Woche	537	399	269	106
	35 Std/Woche	627	466	314	124
	45 Std/Woche	806	599	404	159

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2027/2028 1. September 2027 bis 31. August 2028, 11 Monatsbeiträge					
KINDERGARTEN	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Std/Woche ab 3 Jahre	236	182	125	41
	30 Std/Woche unter 3 Jahre	472	364	250	86
	35 Std/Woche ab 3 Jahre	272	213	146	50
	35 Std/Woche unter 3 Jahre	554	426	292	100
	39 Std/Woche ab 3 Jahre	363	270	182	73
	39 Std/Woche unter 3 Jahre	726	540	364	146
	45 Std/Woche ab 3 Jahre	419	312	210	83
	45 Std/Woche unter 3 Jahre	838	624	420	166

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2027/2028 1. September 2027 bis 31. August 2028, 11 Monatsbeiträge					
KRIPPE	Betreuungszeit	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
	30 Std/Woche	559	416	280	110
	35 Std/Woche	652	485	327	128
	45 Std/Woche	839	624	420	165

Regelungen und Vorschriften zu den Elternbeiträgen

- a.) Der Elternbeitrag ist jeweils zu Beginn des Monats zur Zahlung fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Das Entgelt für den Monat August wird zusammen mit dem Entgelt für die Monate September bis Juli eingezogen die Entgelte sind somit in **11 monatlichen Raten** zu entrichten.
- b.) Bei der Entgeltbemessung werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gleichen Haushalt wohnen. Die Definition des Familienbegriffs erfolgt analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2001, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) und ist in der landesweiten Empfehlung vom 05.05.2023 konkretisiert.
- c.) Sofern sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen ergeben, die für die Bemessung des Kindergartenentgelts maßgeblich sind (z. B. die Geburt eines Geschwisterkindes oder die Vollendung des 18. Lebensjahres eines berücksichtigungsfähigen Kindes), sind diese grundsätzlich ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats zu berücksichtigen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
Eine Anpassung des Kindergartenentgelts erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung dem Träger von den Eltern angezeigt wurde. In diesem Fall wird die Anpassung frühestens ab dem Monat der Anzeige (einschließlich) berücksichtigt.
Vollendet das betreute Kind während eines laufenden Betreuungsverhältnisses das dritte Lebensjahr, wird bereits für den Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres der Elternbeitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben.
Wird nach Vollendung des dritten Lebensjahres bei Aufnahme in die Kleinkindbetreuung ein angebotener Folgeplatz in einem Kindergarten abgelehnt, ist weiterhin der Elternbeitrag für die Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung) zu entrichten.
- d.) In den „Kindergärten“ (insbesondere altersgemischte Gruppen sowie vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren) wird für Kinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von

100 % erhoben. Dieser Zuschlag ist grundsätzlich in den festgelegten und ausgewiesenen Elternbeiträgen entsprechend berücksichtigt.

- e.) Das Kindergartenentgelt ist monatlich, auch in den Ferien, während Schließzeiten u. ä., zu entrichten.
- f.) Sofern von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder Kindertagesstätten innerhalb des Gemeindegebietes besuchen, sind für das 3. und jedes weitere Kind keine Entgelte zu entrichten. Sofern die Betreuung in mehr als einer Kindertagesstätte erfolgt, ist dies den Trägern anzuzeigen. Eine Befreiung erfolgt in diesem Fall nur sofern eine Anzeige erfolgte und erst ab (einschließlich) dem Monat der Anzeige.
- g.) Im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung (unabhängig ob „Kindergarten“ oder Kinderkrippe) wird bei Aufnahme bis einschließlich des 14. des Monats der jeweils volle Monatsbeitrag/Elternbeitrag erhoben. Bei Aufnahme ab einschließlich 15. des Monats wird jeweils der halbe Monatsbeitrag/Elternbeitrag erhoben. Klarstellend wird festgehalten, dass eine weitergehende/darüberhinausgehende Differenzierung nicht erfolgt.
- h.) Bei untermonatigem Wechsel der Betriebsform (beispielsweise von der „Ganztagsbetreuung“ in die „verlängerte Öffnungszeiten“) wird im Wechselmonat stets der Beitrag der neuen/zukünftigen Betriebsform erhoben. Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant. Klarstellend wird festgestellt, dass sofern im Wechselmonat gleichzeitig das 3. Lebensjahr vollendet, der Elternbeitrag ab 3 Jahren erhoben wird.
- i.) Bei einem untermonatigen, einrichtungsinternen (innerhalb derselben Einrichtung) Wechsel von der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe) in den „Kindergarten“ (Betreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres) wird im Wechselmonat stets der Elternbeitrag der neuen/zukünftigen Betriebsform für den Kindergarten (Beitrag ab 3 Jahre) erhoben. Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant.
- j.) Bei einem untermonatigen einrichtungsübergreifenden Wechsel (von einer Kindertagesstätte in eine andere Kindertagesstätte), insbesondere im Rahmen des Übergangs von der Kinderkrippe in den „Kindergarten“, wird im Wechselmonat in der abgebenden und aufnehmenden Einrichtung jeweils der hälftige anzuwendende Monatsbeitrag erhoben (bei aufnehmender Einrichtung regelmäßig der Beitrag ab 3 Jahren, sofern entsprechendes Alter vorliegend). Der tatsächliche Tag des Wechsels ist für die Beitragserhebung somit irrelevant.
- k.) Sofern in darüberhinausgehenden Wechselkonstellationen im Wechselmonat auch das 3. Lebensjahr vollendet wird, wird grundsätzlich im Wechselmonat der entsprechende Elternbeitrag ab 3 Jahren erhoben. Ohne entsprechende Wechselkonstellation gilt die allgemeine Regelung des Buchstaben c).
- l.) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der (volle) Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.
- m.) Die Regelung über die Elternbeiträge gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 20. Juni 2024 (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. September 2024) tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.